

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 19/07 B

L 2 P 21/04 (Bayerisches LSG)
S 9 P 8/02 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin ab Jahresbeginn 2003 bis zum 26.9.2005 Pflegeleistungen nach der Pflegestufe II statt der Pflegestufe I zustehen.
- 2 Die 1959 geborene Klägerin erhält seit Mai 1998 Pflegegeld nach der Pflegestufe I. Ihren Antrag auf Höherstufung vom 27.11.2000 lehnte die Beklagte nach Einholung eines medizinischen Gutachtens ab, weil ein für die Pflegestufe II erforderlicher Hilfebedarf von mindestens 120 Minuten im Bereich der Grundpflege nicht erreicht werde (Bescheid vom 14.3.2001). Widerspruch und Klage hiergegen sind erfolglos geblieben. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Entscheidung der Vorinstanz nach weiterer medizinischer Abklärung des Sachverhalts geändert und der Klägerin Leistungen nach der Pflegestufe II ab 27.9.2005 zuerkannt; für die Zeit davor sei der für die Pflegestufe II erforderliche Zeitaufwand nicht erreicht gewesen (Urteil vom 9.5.2007).
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei sie ausschließlich das Vorliegen von Verfahrensfehlern rügt.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 Satz 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 5 Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Rüge eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) ist schon deshalb unzulässig, weil eine Verletzung dieser Verfahrensnorm gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dies ist nicht geschehen; die Klägerin behauptet noch nicht einmal, dass sie einen Beweisantrag gestellt habe. Soweit sie des Weiteren rügt, das Berufungsgericht hätte einen Hinweis geben müssen, weil es keine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten und ihre Lungenerkrankung als maßgebliches Ereignis für die Erhöhung des pflegestufenrelevanten Zeitaufwandes angesehen habe, behauptet sie einen Verstoß gegen die richterliche Pflicht zur Sachaufklärung und



Prozessförderung (§ 106 Abs 1 SGG). Da die Klägerin aber keinen Beweisantrag gestellt hat, kann sie nicht über den "Umweg" der Rüge einer Verletzung des § 106 Abs 1 SGG die Zulassung der Revision wegen unzureichender Sachverhaltsaufklärung erreichen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13 S 11; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde 1990, RdNr 217*). Die in diesem Zusammenhang zudem anklingende Rüge einer fehlerhaften Beweiswürdigung durch das LSG ist gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ebenfalls ausgeschlossen, da ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der Vorschrift des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann.

- 6 Soweit die Klägerin möglicherweise rügen will, sie sei von der Entscheidung des LSG überrascht worden, hat sie eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht dargetan. Sie trägt nicht vor, das LSG habe seine Entscheidung auf Fakten gestützt, die den Beteiligten vorher nicht bekannt gewesen seien. Um aufzuzeigen, dass sie von der rechtlichen Subsumtion, die das LSG auf Grund des bekannten Sachverhalts vorgenommen hat, überrascht worden sein könnte, hätte sie unter Bezugnahme auf den Gang des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens und das Vorbringen der Beteiligten, also auch der Beklagten, sowie unter Angabe von Äußerungen des Berufungsgerichts darlegen müssen, dass die Entscheidung des LSG nach dem bisherigen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen in der Beschwerdebegründung. Soweit die Klägerin möglicherweise allgemein - außerhalb dieser Fallgestaltung - eine Hinweispflicht des Gerichts annehmen will, verkennt sie, dass es einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene, bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, nicht geben kann und nicht gibt (*BSG, Beschluss vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - mwN*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

